Fertigung 1

GEMEINDE PRUTTING
LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 6
"KIESABBAUGEBIET PRUTTING-NORD"
1. ÄNDERUNG

M. = 1 : 1 000

Die Gemeinde Prutting erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 des BauGB, der Art. 98, 96, 5, 6, 9 und 10 der BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese 1. Änderung des Bebauungsplanes als

SATZUNG.

Fertigstellungsdaten:

Vorentwurf: 16.02.1994
Entwurf: 17.05.1994
geändert: 18.10.1994

Planung:

H u b e r P l a n u n g s - G m b H
Bürogemeinschaft Landschaftsarchitekten BDLA
M.Huprich + Dr.F.Ramgraber + Huber Planungs-GmbH
Gabelsbergerstraße 4a, 83022 Rosenheim
Telefon 08031/381091, 381092, Telefax 37695

SCHNITTE M 1:1000

MINDESTABSTAND BEGINN ABBAU JEWEILS 10 m VON DER GRENZE

A - A'

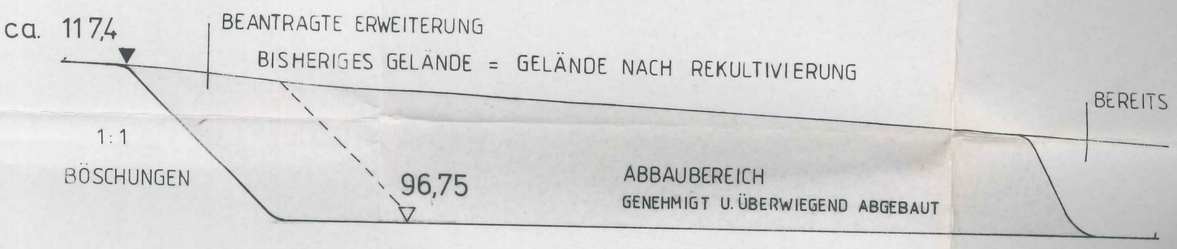

B - B'

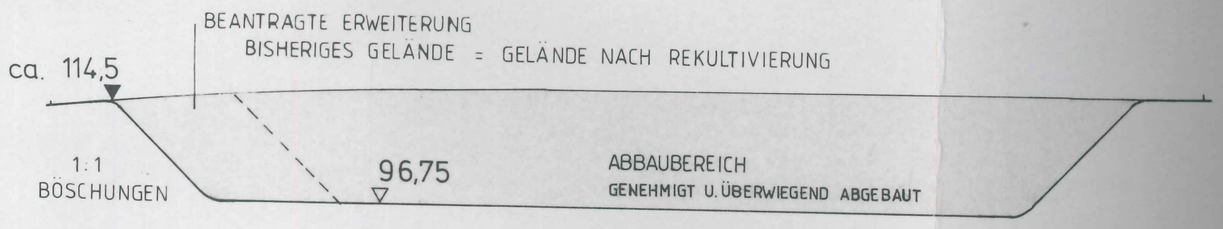

C - C'

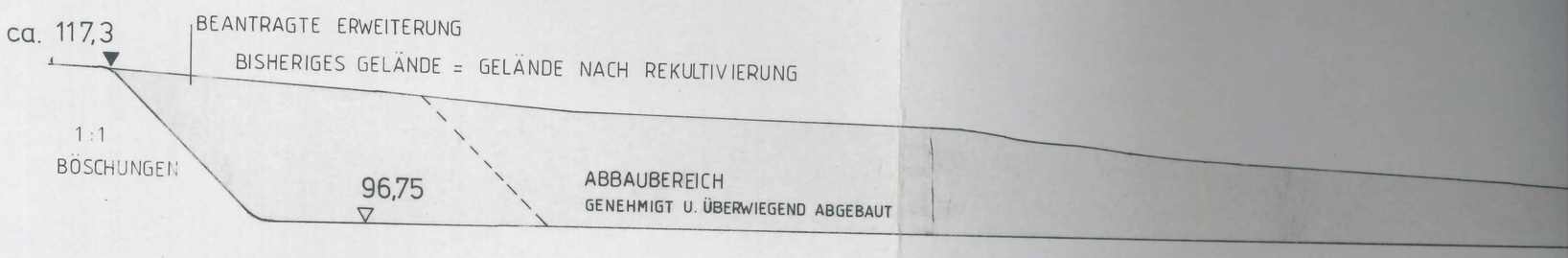

D - D'

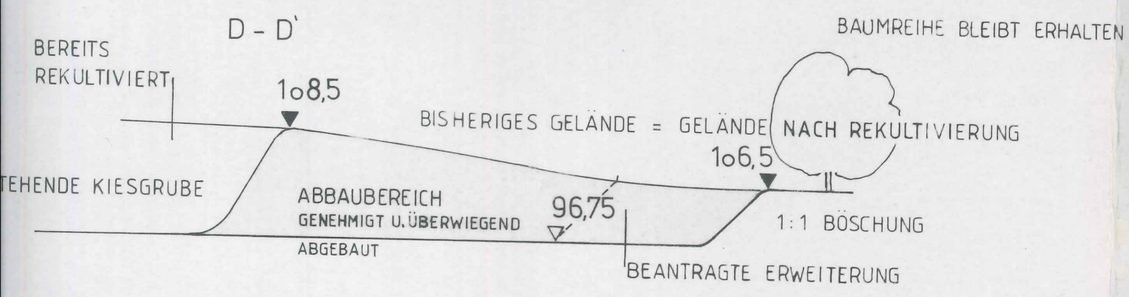

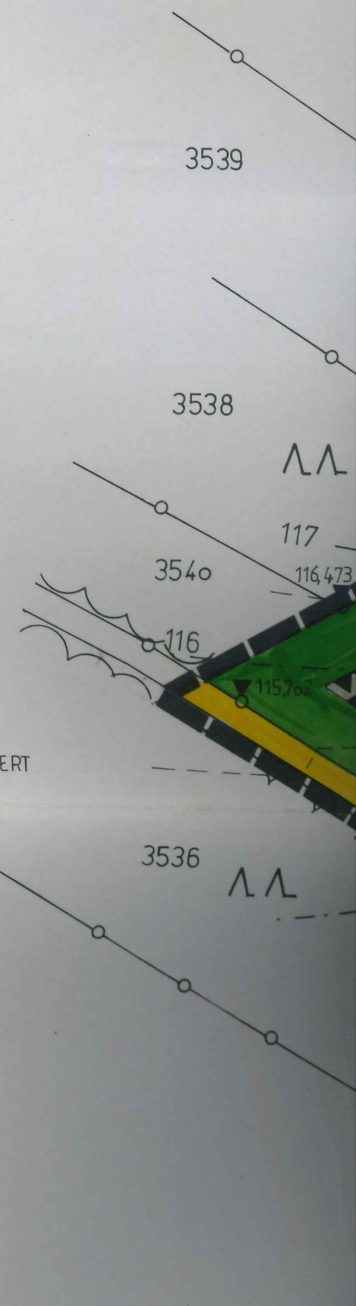

3540
3123
115,869
117
3124
B'
116,450
GRENZE DES BEREITS GENEHMIGTEN ABBAUS
C
117,271
6 BAUABSCHNITT
10. REKULTIVIERUNGSABSCHNITT
3127
3539
RANDBÄUME ERHALTEN
117,455
A
115,472
109
D'
113,118
110,499
EXTENSIVE WIESE
2. BAUABSCHNITT
6. REKULTIVIERUNGS-
ABSCHNITT
5. BAUABSCHNITT
9. REKULTIVIERUNGSAB
3538
117,746
3. BAUABSCHNITT
7. REKULTIVIERUNGSAB-
SCHNITT
114,609
1. BAUABSCHN
5. REKULTI-
VIERUNGSAB
107,131
108
106,626
4. BAUABSCHNITT
8. REKULTIVIERUNGSABSCHNITT
105,609
WIESE
103,440
103,339
117
3540
116,473
116
115,762
3536
114,822
A'
Kiesgrube
ST 2360

A'

4. REKULTIVIERUNGSABSCHNITT

D

3. REKULTIVIERUNSABSCHNITT

B

C'

110 KV BAHNSTROMLEITUNG

2. REKULTIVIERUNGSABSCHN.

MAST D

1. REKULTIVIERUNGS ABSCHNITT

LANDW. FLÄCHE

ST 2360

BESTEHENDE ASPHALTIERTE ZUFAHRT

111

114,822

113,009

109,639

108,215

107,238

109,389

112,45

103,440

103,339

109,840

102,835

101,033

100,0

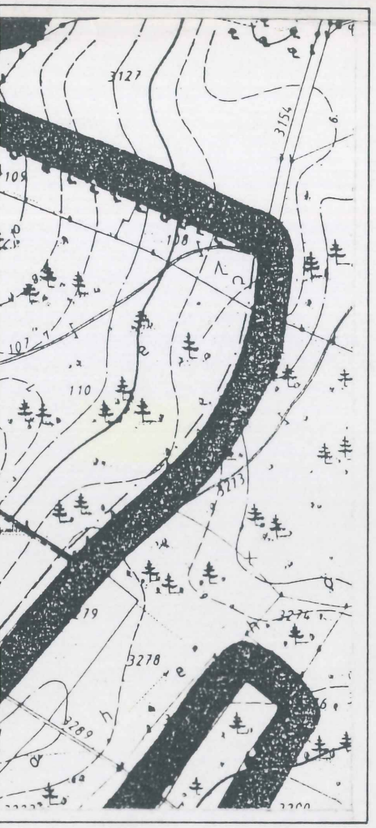

A. Festsetzungen durch Planzeichen

A.1. Herzustellende Aufforstung nach Kiesabbau und Aufschüttung mit Laubmischwald.
Die Bepflanzung ist entsprechend dem Aufforstungsschemata zu erstellen.
Bei der Aufforstung dürfen max. bis zu 40 % Nadelbäume eingebracht werden, neben den weiteren unter Ziff. A.2. und A.3. genannten Arten. Die Bepflanzung ist in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt Wasserburg am Inn vorzunehmen.

A.2. Herzustellende Aufforstung nach Kiesabbau und Aufschüttung mit Laubgehölzen folgender Arten:
Bergahorn, Spitzahorn, Buche, Hainbuche, Eiche, Kirsche und Linde und einheimischen Sträuchern. Die Pflanzung ist in Abstimmung mit dem Forstamt Wasserburg zu erstellen.

A.3. Herzustellende Waldrandpflanzung mit heimischen Sträuchern:
Roter Holunder, Weißdorn, Heckenkirsche, Hasel, Liguster, Schneeball, Schlehe, Heckenrose sowie Buche, Hainbuche, Eiche, Ahorn und Linde. Die Pflanzung ist in Abstimmung mit dem Forstamt Wasserburg zu erstellen.
Pflanzabstand maximal 1,5 x 1,5 m.

A.4. Herzustellende Aufforstung mit Arten wie unter Ziffer A.2.
Mindestgröße jedoch Heister 2xv., 200 - 250 cm.
Pflanzabstand max. 1,5 x 1,5 m.

A.5. Zu pflanzende Solitärbäume oder Hochstämme. Arten wie unter Ziffer A.2., jedoch StU 16 - 18 cm.

A.6. Herzustellender Hohlweg.

A.7. Herzustellende Sukzessionsflächen auf unterschiedlichen Rohbodenstandorten, teils lehmig, teils kiesig, teils sandig.

A.8. Herzustellende artenreiche, extensiv genutzte Wiesen.

A.9. Fläche für Abgrabungen und anschließender Auffüllung bis zur im Grundrißplan und in den Schnitten dargestellten endgültigen Geländehöhe mit Rekultivierung.

A.10. Fläche der bereits genehmigten Abbaufläche, die im Zuge der o.g. Auffüllung

B. Festsetzungen durch Text

B.1. Nutzung
Die Abbaufläche wird nach dem Kiesabbau al
Bauschutt- und Erddeponie genutzt. Es darf
geeignetes Material eingebracht werden (Er
aushub aus unbelasteten Bereichen und rein
mineralischer sortierter Bauschutt).

B.2. Bauliche Anlagen
Auf dem Abbaugelände dürfen keine Anlagen
richtet werden, außer sie dienen der Kiesa
reitung oder der Bauschuttaufbereitung. We
solche Anlagen errichtet, sind sie spätest
2 Jahre nach Beendigung des Kiesabbaus auf
Abbaufläche zu beseitigen.

B.3. Wege
Wege sind als Kieswege herzustellen oder u
festigt zu belassen. Die Zufahrt in das Ab
gebiet ist ab der Staatsstraße auf eine Lä
von mindestens 200 m zu asphaltieren oder
anderer geeigneter Weise zu befestigen, um
Verschmutzung der Staatsstraße weitgehends
auszuschließen.

B.4. Abdeckung
Auf die Bauschuttablagerung ist mindestens
dick geeigneter Bodenaushub zu verfüllen,
1 m belebter Boden. Anschließend sind mind
stens 20 cm Oberboden aufzubringen. Dies g
nicht im Bereich der herzustellenden exten
genutzten Wiesen, Sukzessionsflächen und A
bienteiche. Die Eignung des aufgetragenen
materials für die vorgesehene Bepflanzung
bereits vor Pflanzbeginn von der Fachbehör
(Forstamt) zu prüfen und zu bestätigen.

B.5. Sicherung
Das Abbaugelände ist mit einem Schutzzaun
sichern und einem verschließbaren Tor zu v
sehen.

B.6. Böschung
Die Böschungsneigung während des Abbaus da
nicht größer als 1 : 1 sein.

B.7. Herzustellende Sukzessionsfläche
Die Fläche darf keiner Nutzung zugeführt w
den. Eingriffe in die Sukzessionsflächen s
nur in Absprache mit dem Landratsamt Rosen
zulässig.

B.8. Herzustellende extensiv genutzte Wiesen
Diese Flächen dürfen nicht gedüngt werden.
Oberbodenauftrag von maximal 10 cm ist vor
schrieben.

B.9. Untersuchungen
Vor Abgrabungsbeginn hat sich der Abbauunte
nehmer durch geeignete Untersuchungen (z.B
Bohrung) zu vergewissern, daß durch die Ab
grabung keine Schäden oder sonstige Benach
teiligungen auf angrenzenden Grundstücken
entstehen.

B.10. Nachpflanzungen
Die geforderten Neupflanzungen nach Ziffer
A.1. bis A.5. sind durch dieselben Arten ur
vom Forstamt vorgegebenen Mindestgrößen zu

A.11. ——— Höhenlinien des bestehenden Geländes;
– – – – – entsprechen den Höhenlinien des rekultivierten Geländes.

A.12. Herzustellender Weg.

A.13. Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Aufforstungs-Schemata

* Teilfläche mit Kirsche (Prunus avium)

Legende: + Kirsche
o Winterlinde
x Hainbuche

+	o	+	x	+	o	+	x
+	o	+	x	+	o	+	x
+	o	+	x	+	o	+	x
+	o	+	x	+	o	+	x

* Teilflächen mit Stieleichen (Quercus robur)

Legende: + Stieleiche
o Winterlinde
x Hainbuche

+	+	+	x	Jede 4. Stieleiche wird in der einen Reihe durch eine Winterlinde, in der nächsten Reihe durch eine Hainbuche ersetzt. Dazwischen sind Gruppen mit Winterlinde oder Hainbuche etwa in der Größe 20 x 20 m zu legen.
+	+	o	+	
+	x	+	+	
o	+	+	+	
+	+	+	x	Die Eiche ist nicht als schmaler Streifen der übrigen Bepflanzung beizumischen, sondern als Streifen oder Fläche am West- und Südrand. Eine kleinflächige Mischung mit der Kirsche ist zu vermeiden.
+	+	o	+	
+	x	+	+	
o	+	+	+	

B.11. Bußgeld
Die herzustellenden Waldflächen sowie Baum- und Strauchgruppen dürfen nicht ohne Genehmigung des Landratsamtes Rosenheim beseitigt werden. Bei Zuwiderhandlung kann nach Art. 98 i.V.m. Art. 96 BayBO ein Bußgeld in Höhe von bis zu DM 100 000,00 festgesetzt werden.

B.12. Zufahrten
Zufahrten zu der Abbaufläche sind auch innerhalb der rekultivierten Fläche zulässig.

B.13. Wiederaufforstung
Die Wiederaufforstung und Waldrandunterpflanzung mit Bäumen und Sträuchern sowie die Festsetzung der Kulturgrundrisse ist in Abstimmung mit dem Forstamt Wasserburg sowie unter Beratung des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden e.V. auszuführen.

B.14. Auflagen zur Bahnstromleitung

a. Die Standsicherheit des Mastes 6033 darf nicht gefährdet werden durch Abbau von Kies in der Nähe des Mastes. Die Standsicherheit ist gegeben, wenn im Radius von 9 m um den Mast nicht abgebaut und der dadurch entstehende Kegel nicht steiler als 1 : 1,5 wird.

b. Die Erdungsbänder sind ggf. neu zu verlegen. Erdungsbänder der Masten dürfen nicht ausgegraben oder beschädigt werden.

c. Von Personen, Geräten, Maschinen, Baggern u.a. ist ein Mindestabstand von 3 m zu den Leiterseilen einzuhalten. Dies gilt auch für ausgeschwungene Leiterseile.

d. Im Bereich der Hochspannungsleitung darf das Erdniveau durch Lagern von Aushub oder anderem Material nicht erhöht werden.

e. Eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern im 2 x 30 m breiten Schutzstreifen der Leitung ist nur im Rahmen einer Dienstbarkeit zulässig. Um spätere Rückschnitte zu vermeiden, ist bei der Auswahl der Bepflanzung darauf zu achten, daß die Endwuchshöhe der Pflanzen nicht zu groß ist.
Auch umstürzende Bäume oder Sträucher dürfen die in VDE 0210 genannten Mindestabstände nicht unterschreiten.

f. Die Zufahrt zu den Masten 6033 und 6034 muß für Lkw jederzeit möglich sein.

B.15. Weitere Festsetzungen

a. Die Aufforstungsflächen sind die ersten 5 Jahre mit einem 1,5 m hohen Wildschutzzaun zu sichern.

b. Die Abbaufläche mit den einzelnen Abbauabschnitten ist dauerhaft zu markieren.

c. Humus und Abraum sind angrenzend zu lagern und dürfen aus dem Abbaubereich nicht abgefahren werden.

dem Kiesabbau als
genutzt. Es darf nur
racht werden (Erdaus-
reichen und rein
auschutt).

n keine Anlagen er-
dienen der Kiesaufbe-
aufbereitung. Werden
sind sie spätestens
s Kiesabbaus auf der

zustellen oder unbe-
ufahrt in das Abbau-
raße auf eine Länge
haltieren oder in
befestigen, um eine
raße weitgehendst

ist mindestens 2 m
zu verfüllen, davon
ießend sind minde-
bringen. Dies gilt
stellenden extensiv
nsflächen und Amphi-
aufgetragenen Erd-
ne Bepflanzung ist
n der Fachbehörde
bestätigen.

nem Schutzzaun zu
ßbaren Tor zu ver-

d des Abbaus darf
.

läche
ung zugeführt wer-
ssionsflächen sind
ndratsamt Rosenheim

utzte Wiesen
gedüngt werden. Ein
l 10 cm ist vorge-

ch der Abbauunter-
rsuchungen (z.B.
aß durch die Ab-
sonstige Benach-
n Grundstücken

gen nach Ziffer
eselben Arten und
indestgrößen zu
tstehen. Aus-

d. Im Leitungsbereich der Bundesbahn sind abweichend von Ziffer A.1. bis A.4. außerhalb der Sukzessionsflächen auch heimische Sträucher zulässig.

e. Nach Abschluß der Rekultivierungsarbeiten sind entfernte oder fehlende Grenzzeichen von der Antragstellerin auf ihre Kosten umgehend einzumessen und ersetzen zu lassen. Die Wiederherstellung aller Grenzzeichen im Bereich der Abbaufläche ist durch eine Bestätigung des Vermessungsamtes nachzuweisen.

f. Die Rekultivierungsgestaltung muß so erfolgen, daß kein schädlicher Oberflächenwasserabfluß auf Nachbargrundstücke entsteht.

B.16. Schutz der Baumreihe im Südwesten des Abbaugebietes
Zum Schutz der Baumreihe im Südwesten des Abbaugebietes ist im Abstand von 10 m ein Schutzzaun zu errichten. Der abgezäunte Bereich darf nicht befahren oder anderweitig genützt werden. Die Abbaufläche ist sofort nach der Kiesentnahme zu rekultivieren, wenn möglich auch abschnittsweise.

C. Hinweise

C.1. Bestehende Grenze

C.2. 3540 Flurnummer

C.3. Durch die erteilte Abbaugenehmigung werden privatrechtliche Ansprüche Dritter (z.B. der Eigentümer von Nachbargrundstücken) nicht berührt.

C.4. Fichtenstangenwald bestehend

C.5. Fichtenaufforstung bestehend

C.6. Mischwald bestehend

C.7. Der Grundwasserbereich wird beim Abbau nicht angeschnitten.

C.8. Probelöcher bis 95,000 m ergaben kein Grundwasser.

C.9. Ausgangshöhe 100,00 m = Mitte Zufahrt an der Straße Prutting - Söchtenau.

C.10. Der Abraum wird innerhalb des Abbaubereiches gelagert und anschließend zur Wiederverfüllung verwendet.

C.11. Gesamtabbaufläche
Bauabschnitt I + II + III ca. 13.000 qm

D. Verfahrensvermerke

1. Der Entwurf der 1. Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 05.09.1994 bis 06.10.1994 in SS. Prutting und vom 07.12.1994 bis 30.01.1995 öffentlich ausgelegt.
Prutting, den 31. Aug. 1995

.....
1. Bürgermeister Meisinger

Gemeinde Prutting

2. Der Gemeinderat Prutting hat mit Beschluß vom 31.01.19.. die 1. Bebauungsplanänderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Prutting, den 31. Aug. 1995.

.....
1. Bürgermeister Meisinger

Bayern · Gemeinde Prutting

3. Dem Landratsamt Rosenheim wurde die 1. Bebauungsplanänderung am 13.08.1995 gem. § 11 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 06.02.1982 (BayRS 2130-3-I) angezeigt.
Das Landratsamt Rosenheim hat innerhalb der Frist von 3 Monaten entsprechend § 11 Abs. 3 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde.
Rosenheim, den 25. AUG. 1997

i.A.
.....
Landratsamt Rosenheim
Liepold
ROI

LANDRATSAMT · BAYERN · ROSENHEIM

4. Die gem. § 11 BauGB angezeigte 1. Bebauungsplanänderung mit Begründung liegt während der Dienststunden in der Verwaltung der Gemeinde Prutting öffentlich zu jedermann Einsicht ab ~~26.07.1995~~ 14.03.1996, gemäß § 12 Satz 2 BauGB öffentlich aus.

Die Anzeige und die Auslegung sind am 14.03.1996 ~~26.07.1995~~ ortsüblich durch Anschlag an den Gde.-Tafeln bekanntgemacht worden.
Die 1. Bebauungsplanänderung tritt damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft.
Prutting, den 31. Aug. 1995 23. Mai 1996

.....
1. Bürgermeister Meisinger

Bayern · Gemeinde Prutting

nne Genehmigung
eseitigt werden.
Art. 98 i.V.m.
Höhe von bis zu
den.

sind auch inner-
e zulässig.

drandunterpflan-
n sowie die Fest-
ist in Abstim-
urg sowie unter
strieverbandes
ren.

stes 6033 darf
ch Abbau von
s. Die Stand-
an im Radius
abgebaut und
gel nicht steiler

neu zu verlegen.
ürfen nicht ausge-
den.

chinen, Baggern
l von 3 m zu den
Dies gilt auch für
e.

gsleitung darf
von Aushub oder
ht werden.

und Sträuchern
treifen der Lei-
r Dienstbarkeit
hnitte zu ver-
der Bepflanzung
ndwuchshöhe der

Sträucher dürfen
indestabstände

033 und 6034 muß
ein.

d die ersten 5
Wildschutzzaun

zelnen Abbauab-
markieren.

nzend zu lagern
eich nicht abge-

C.13. Abbaumaterial: fest gelagerter leicht bindiger Kies.

C.14. Abbauhöhe: 6,5 - 21 m

C.15. Abbaumenge:

BA I + II + III:	ca. 210 000 cbm	Kies
	ca. 30 000 cbm	Abraum
BA IV:	ca. 65 000 cbm	Kies
	ca. 15 000 cbm	Abraum

= genehmigt und überwiegend abgebaut

BA V:	ca. 50 000 cbm	Kies
	ca. 10 000 cbm	Abraum
BA VI:	ca. 200 000 cbm	Kies
	ca. 30 000 cbm	Abraum

C.16. Ursprüngliche Waldgrenze

C.17. Zeitlicher Ablauf des Kiesabbaus und der Rekultivierung:

Abbauabschnitt 1+2 darf erst begonnen werden, wenn Rekultivierungsabschnitt 1-3 fertiggestellt sind.

Abbauabschnitt 3 darf erst begonnen werden, wenn Rekultivierungsabschnitt 4 fertiggestellt ist.

Abbauabschnitt 4 darf erst begonnen werden, wenn Rekultivierungsabschnitt 5 fertiggestellt ist.

Abbauabschnitt 5 darf erst begonnen werden, wenn Rekultivierungsabschnitt 6 fertiggestellt ist. Abbauabschnitt 5 ist Rekultivierungsabschnitt 9 und ist sofort nach dem Abbau zu rekultivieren.

Abbauabschnitt 6 darf erst begonnen werden, wenn Rekultivierungsabschnitte 7+8 jeweils zur Hälfte rekultiviert sind.

Die Rekultivierungsabschnitte 7+8 - restliche Hälfte - und der Rekultivierungsabschnitt 10 sind spätestens 2 Jahre nach Beendigung des Kiesabbaus im entsprechenden Abbauabschnitt zu rekultivieren.

Die Reihenfolge der Abbauabschnitte kann bei Bedarf geändert werden. Die Rekultivierungsabschnitte sind dabei dann ebenfalls in der entsprechenden Reihenfolge abzuändern.

Der Abschluß der Rekultivierung ist für jeden Abbauabschnitt der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Spätestens 3 Jahre danach ist jeweils eine Nachkontrolle vorzunehmen, ob bzw. inwieweit Ergänzungen oder Nachbesserungsarbeiten zur Rekultivierung erforderlich sind.

Fertigung 1

GEMEINDE PRUTTING
LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 6
"KIESABBAUGEBIET PRUTTING-NORD"
1. ÄNDERUNG

M. = 1 : 1 000

Die Gemeinde Prutting erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 des BauGB, der Art. 98, 96, 5, 6, 9 und 10 der BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese 1. Änderung des Bebauungsplanes als

SATZUNG.

Fertigstellungsdaten:

Vorentwurf: 16.02.1994
Entwurf: 17.05.1994
geändert: 18.10.1994

Planung:

H u b e r P l a n u n g s - G m b H
Bürogemeinschaft Landschaftsarchitekten BDLA
M.Huprich + Dr.F.Ramgraber + Huber Planungs-GmbH
Gabelsbergerstraße 4a, 83022 Rosenheim
Telefon 08031/381091, 381092, Telefax 37695

,GEMEINDE PRUTTING
LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 6
"KIESABBAUGEBIET PRUTTING-NORD"
1. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG

Bei dem Gelände handelt es sich um einen Fichtenstangenwald ohne Unterwuchs. Die Bestände sind teilweise krank. Der Höhenrücken grenzt an die bestehende Kiesgrube der Fa. Hermann Maier. Diese genehmigten Abbauflächen sind in großem Umfang bereits ausgebeutet. Aufgrund umfangreicher Lieferverträge der Fa. Maier besteht für diese die dringende Notwendigkeit, baldmöglichst weitere Kiesabbauflächen zu erhalten.
Aufgrund der guten Kiesqualität, der hohen Abbaumächtigkeit, der geringen Einsehbarkeit und des geringen ökologischen Wertes des Geländes sowie der günstigen Erschließung und Verkehrsanbindung eignet es sich hervorragend für den Kiesabbau.
Nach der Rekulitivierung wird der ökologische Wert des Geländes erheblich aufgewertet: Die Abbaufläche soll teilweise mit Bauschutt aufgefüllt werden. Die oberen 2 m werden mit Bodenaushub bedeckt, davon auf Wunsch der Gemeinde Pruttung 1 m belebter Boden, um ein gutes Waldwachstum zu gewährleisten. Der Bodenaushub wird noch mit Oberboden abgedeckt.
Die ökologische Wertigkeit wird durch die Anlage von Sukzessionsflächen, extensiven Wiesenflächen und Hohlwege noch erhöht. Die Randbereiche des geplanten Abbaugebietes werden mit Laubsträuchern unterpflanzt. Das zukünftige Gelände soll dieselbe Form aufweisen wie das ursprüngliche Gelände. Der Höhenrücken im Nordwesten und eine wertvolle Baumreihe im Nordosten, die erhalten bleiben soll, bilden die natürliche Grenze des Kiesabbaugebietes. Außerdem wird durch diesen Höhenrücken die Sicht auf das Abbaugebiet verhindert. Um eine rasche Wiederauffüllung des Geländes zu erreichen, soll die Grube teilweise auch mit Bauschutt aufgefüllt werden. Außerdem ist der Abbau in Abbauabschnitte gegliedert. Weitere Abbauabschnitte dürfen erst begonnen werden, wenn vorhergehende Rekultivierungsabschnitte vollständig rekultiviert sind. Die Abbauabschnitte und die Abbaumenge sowie die weiteren Rekultivierungsauflagen sind dem Plan zu entnehmen. Laut Beschluß der Gemeinde Prutting werden die Abbauflächen auch in den in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan eingetragen.

Gemeinde Prutting

Bayern · Gemeinde Prutting

18.10.1994, ...
Huber Planungs-GmbH
Gabelsbergerstraße 4a
83022 Rosenheim
Tel. 08031/381091, Fax 37695

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER · LANDSCHAFTS-ARCHITEKT · BY AK · ÖFFENTLICHEN RECHTS

.....
1. Bürgermeister Meisinger

Rosenheim, 25. AUG. 1997
Landratsamt
I.A.
Liepold
ROI